

hinaus wurde aber das gesamte internationale Unterhaltsverfahrensrecht neu geregelt (vgl. Veith, Das neue Auslandsunterhaltsrecht, S 7). Das AUG (2011) gilt in allen Verfahrensarten, die der Durchsetzung von Unterhalt dienen (Heger/Selg, UnterhaltsVO und AUG, FamRZ 2011, 1101, 1103).

Neben anderen in § 1 AUG genannten Anwendungsfällen kommt das AUG (2011) insbesondere immer dann zur Anwendung, wenn sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte aus der EuUnthVO (EG-Verordnung Nr. 4/2009) herleitet. Dieses ist hier der Fall. Denn in ab dem 18.06.2011 eingeleiteten Verfahren (§ 76 Abs. 3 EuUnthVO) bestimmt sich für die Europäischen Länder die internationale Zuständigkeit in Unterhaltsverfahren nach den unmittelbar geltenden Bestimmungen der EuUnthVO (Wendl/Dose, Unterhaltsrecht, 5. Auflage 2011, § 9 Rdnr. 602) und nicht mehr nach der EG-Verordnung 44/2001 (EuGVVO).

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt hier aus Art. 3 Buchst. b EuUnthVO. Für isolierte Unterhaltsverfahren, in denen sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte aus Art. 3 Buchst. a oder – wie hier – Buchst. b EuUnthVO herleitet, bestimmt § 28 AUG (2011) eine Zuständigkeitskonzentration, soweit einer der am Verfahren Beteiligten – sei es der Unterhaltsberechtigte oder der Antragsgegner – seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (vgl. Andrae, Das neue Unterhaltsgesetz, NJW 2011, 2545, 2546). Nach dieser Bestimmung hat in solchen isolierten Unterhaltsverfahren ausschließlich das Gericht zu entscheiden, das für den Sitz des OLG, in dessen Bezirk der im Inland lebende Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufent-

halt hat, zuständig ist. Von der durch § 28 Abs. 2 AUG (2011) für die Länder eröffneten Möglichkeit, ein anderes AG als Konzentrationsgericht zu bestimmen, wurde in Hessen bislang kein Gebrauch gemacht.

In Verfahren, die den Unterhalt eines minderjährigen Kindes zum Gegenstand haben, führt diese Konzentrationszuständigkeit zwar dazu, dass den im Inland lebenden Kindern die Vergünstigung, das Verfahren an dem für ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht führen zu können, verloren geht. Dieses hat der Gesetzgeber mit Schaffung des AUG (2011) aber offenbar in Kauf genommen und die Vorteile, die er sich für den Unterhaltsberechtigten aus einer Zuständigkeitskonzentration verspricht, höher gewertet als die Vorteile, die für das Kind aus der Verfahrenszuständigkeit des für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gerichts erwachsen würden.

Die Regelung des § 28 AUG (2011) kollidiert auch nicht mit § 232 Abs. 2 FamFG, wonach die ausschließliche Zuständigkeit aus § 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG jeder anderen ausschließlichen Zuständigkeit vorgeht. Denn in Fällen mit Auslandsberührung begründet § 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG keine ausschließliche Zuständigkeit (Dötsch in: Münchener Kommentar ZPO, Bd. 3 FamFG, § 232 FamFG Rdnr. 9). Dieses entspricht der Vorgängerregelung des § 642 Abs. 1 Satz 2 ZPO, mit der in Fällen mit Auslandsberührung gerade keine Ausschließlichkeit der Zuständigkeitsregelung begründet werden sollte (vgl. hierzu etwa Zöller/Philippi, Kommentar zur ZPO, 27. Auflage, § 642 Rdnr. 4 ff.). Diese nunmehr in § 232 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz FamFG enthaltene Regelung verfolgt den gleichen Zweck und gilt

nicht nur für die Fälle, in denen es um die Wahlzuständigkeit am Sitz des Elternteils geht. Die Regelung des § 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG ist immer dann nicht anwendbar, wenn das Kind oder „ein“ Elternteil – dieses kann auch der Antragsgegner sein – seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (Dötsch, a.a.O., § 232 FamFG Rdnr. 9; Maier in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, 5. Auflage 2010, § 232 FamFG Rdnr. 9). Hat nur der in Anspruch genommene Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist zwar durch § 232 Abs. 3 Ziff. 3 FamFG die Zuständigkeit des Gerichts am gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers eröffnet, hierbei handelt es sich jedoch – anders als bei § 232 Abs. 1 FamFG – nicht um eine ausschließliche Zuständigkeit.

Die ausschließliche Zuständigkeit aus § 28 AUG (2011) kollidiert daher nicht mit einer ausschließlichen Zuständigkeit aus § 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG, weshalb § 232 Abs. 2 FamFG nicht einschlägig und die ausschließliche Zuständigkeit aus § 28 AUG (2011) maßgeblich ist.

Praxishinweis:

Bei einer Abwägung der Vorteile der Zuständigkeitskonzentration, insbesondere die aufgrund möglicher Spezialisierung höhere Sachkunde des Gerichts, gegenüber den Nachteilen einer damit verbundenen größeren Entfernung zwischen dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes und dem zuständigen Gericht entscheidet sich der Gesetzgeber in Fällen mit Auslandsbezug i.d.R. für die Zuständigkeitskonzentration. S.a. § 12 IntFamRVG und § 5 AdWirkG (vgl. OLG Frankfurt am Main, ZKJ 2011, 144).

Richter am OLG Dr. Stefan Heilmann

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



Mediation – Konfliktkultur gemeinsam gestalten

Erster gemeinsamer Mediationskongress von BAFM, BM, BMWA am 16. – 17. November 2012

Im November 2012 wird es – man kann es gestrost sagen – ein für die Mediationsszene historisches Ereignis geben: den ersten inhaltlich gemeinsam geplanten und organisatorisch gemeinsam getragenen Kongress der drei Mediationsverbände BAFM (Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation), BM

(Bundesverband Mediation) und BMWA (Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt). Der Titel „Mediation – Konfliktkultur gemeinsam gestalten“ öffnet den Blick auf die sich wandelnde Konflikt- und Streitkultur, die von den einzelnen Verbänden mit unterschiedlichen Schwerpunkten getragen wird.

Liegt bei der BAFM der Fokus auf der Familienmediation und beim BMWA auf der Wirtschaftsmediation, so breitet der BM einen ganzen Fächer an Arbeitsfeldern aus, der von

der Schulmediation über die Friedensvermittlung hin zur betrieblichen, innerkirchlichen, verbandsinternen Konfliktvermittlung reicht.

Jeder der Verbände nimmt Entwicklungen und Strömungen auf, beobachtet das zunehmende Interesse der gesellschaftlichen Institutionen, in Streitfällen Mediation als Mittel der Konfliktregelung zu wählen. Gleichzeitig setzt jeder Verband seine Initiativen, stellt neue Arbeitsstrukturen vor, wirkt ein auf die Bereitstellung der Dienstleistung Mediation.

■ Kontakte zwischen den Verbänden

Das gemeinsame Kongress-Vorhaben und dessen Verwirklichung ist das konkrete Ergebnis einer Entwicklung, die im Jahre 2004 begann, als die BAFM die Initiative ergriff, auf die Kolleginnen und Kollegen in anderen Mediationsverbänden zuzugehen. In den Jahren des Aufbaus der einzelnen Verbände mit ihren unterschiedlichen Themenbereichen hatte es zunächst einmal gegolten, selbst Kontur und Struktur zu bekommen, eine Identität zu schaffen, die die Mitglieder jeweils sich „ihrem“ Verband zugehörig fühlen ließ. Mit dem wechselseitigen Kontakt entstand dann ein konkretes und auch persönliches Bild voneinander. Im Juli 2008 schließlich beschlossen die Vorstände von BAFM, BM und BMWA die wechselseitige Anerkennung ihrer Ausbildungsgänge und Zertifikate, um so die jeweiligen Zugänge und Doppelmitgliedschaften transparenter und einfacher zu gestalten und in der Frage der Qualifikation ein Zeichen der Gemeinsamkeit zu setzen.

In dem gemeinsamen Kongress drückt sich die Zusammenarbeit der Verbände deutlich und selbstbewusst aus. Der Geschäftsführer des Kongresses, Mediator (BAFM und BM) Siegfried Rapp, schreibt in seinem Grußwort: „Die Zeit ist reif für ein Zusammenrücken der Mediations-Akteure. Der Austausch, die Vernetzung und Zusammenarbeit der Verbände und Mediatoren soll weiter gestärkt werden.“

Ort des Kongresses ist Ludwigsburg bei Stuttgart, moderne Kongress-Stadt ebenso wie eine historisch anregende Stadt, deren Marktplatz mit seinen beiden Barock-Kirchen Theodor Heuss „den stolzesten Platz“ nannte, „den Württemberg hat“ und dessen Resi-

denzschloss allemal die Besichtigung lohnt. Die Ludwigsburger Schlossfestspiele haben ihre Tradition, in der Stadt lebten Mörike und Schiller, die Filmakademie arbeitet dort erfolgreich und das süddeutsche Flair vermittelt sich auch im Herbst noch mit freundlicher und gelassener Atmosphäre. Für die Tagungsteilnehmer sind Stadtführungen vorgesehen.

■ Das Programm

Das Programm des Kongresses widmet sich dem großen Themenspektrum „Mediation zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ sowie „Mediation und Partizipation“. Friedrich Glasl wird die Frage stellen „Wie schaue ich eine Konfliktsituation an – und wie interveniere ich dann?“, es wird um „Systemische Mediation in Organisationen“ (Rudi Ballreich) gehen, um „Erstgespräche“ (Ulla Gläßer) und „Mediationskostenhilfe“ (Reinhard Greger und Ewald Filler).

Die Familienmediation wird insbesondere präsent sein durch Erfahrungsberichte wie der von Bernadette Näger und Ingolf Schulz: „Fallstricke und Halteleinen – Familienbeziehungen in der Mediation“, es wird die internationale grenzüberschreitende Mediation Thema sein, z.B. in einem afghanisch-deutschen Kindschaftskonflikt, der von Sosan Azad und Christoph C. Paul vorgestellt werden wird. Es wird um „Elder Mediation“ gehen (Ingolf Schulz), um Burnout (Bernd Fehler) sowie um „Heiße Emotionen und cooles Verhandeln – Instrumente der Familienmediation“ (Heiner Krabbe und Sabine Cornelia Thomsen) und um die besonderen „Chancen bi-professioneller Co-Mediation bei Familienkonflikten“ (Isabell Lüttkehaus und Frank Glowitz).

Ebenso werden Themen wie Organisations- und Wirtschaftsmediation, Peace-Mediation, Arbeitskreise zu Mobbing, Gemeinwesen-Me-

diation u.a. angeboten und selbstverständlich der Erfahrungsstand zum Mediationsgesetz in Deutschland reflektiert.

■ Reflektion und Begegnung

Die Begegnung der Verbände soll dabei öffentlich stattfinden und in ihren Möglichkeiten und Grenzen auch reflektiert werden: „Herkunft und Zukunft der Verbände“ wird Thema eines Podiums sein und es wird sich zeigen, wo Übereinstimmungen, sehr wohl aber auch Unterschiede und Grenzen der möglichen Zusammenarbeit angesetzt werden können und sollen, unterscheiden die Verbände sich doch in Entstehungsgeschichte, Milieu, Mitgliederstärke und Zugangsvoraussetzungen.

Der Kongress wird es BesucherInnen möglich machen, sich auf den aktuellen Stand der inhaltlichen, methodischen und berufspolitischen Entwicklung der Mediation zu bringen. Daneben sollen die persönliche Begegnung, die Entdeckung von Ideen, der Aufbau von professionellen Verbindungen nicht zu kurz kommen. Das gemeinsame Unterfangen der drei Mediationsverbände stellt eine Chance dar, sich der eigenen Standpunkte, aber auch der Ausblicke über den eigenen Tellerrand hinaus zu vergewissern.

Siegfried Rapp: „Wir freuen uns auf einen spannenden Kongress der Begegnung, der Beteiligung und Diskussion in der wunderschönen Barockstadt Ludwigsburg“.

Sabine Zurmühl, Mediatorin (BAFM)
www.bafm-mediation.de
Mediation – Konfliktkultur gemeinsam gestalten.
16./17. November 2012 in Ludwigsburg.
www.mediationskongress2012.de



Nachrichtenteil der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)
Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V.

Die Reform der Jugendhilfe muss weitergehen!

Die BAG Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V. unterstützt die Forderungen nach weitergehenden Reformen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Artikel stützt sich auf eine Erklärung der Kinderhilfe e.V.

Das seit dem 01.01.2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung. So wurde z.B. die notwendige Stärkung der Frühen Hilfen durch Familienhebammen

und eine bessere Finanzierung durch den Bund festgeschrieben.

Leider wurde auf Strukturreformen und die Vereinheitlichung der Fachstandards wohl aus Kostengründen verzichtet. Damit bleiben der Kinderschutz und das Leben von Kindern in problematischen Situationen weiter von den kommunalen Kassen und dem Engagement und der Qualität der örtlichen Jugendhilfe abhängig. Dass die Überlebenschancen eines Kindes vom Wohnort abhän-

gen sollen, ist ein nicht hinnehmbarer Zustand. Spätestens seit dem Fall „Kevin“ 2006 ist der Fachwelt und Politik bekannt, dass ungeeignete behördliche Strukturen und Verfahren den Schutz von Kindern vor tödlichen Gefährdungen nicht sicher gewährleisten können.

In der praktischen Arbeit der Verfahrensbeistände, gerade in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666 BGB oder nach § 8a SGB VIII, stellt sich immer wieder